

Luzerner Tagblatt.

Sechsbunddreißigster Jahrgang.

N^o 291.

Insertionspreis:

Die einspaltige Zeile oder deren Raum 10 Cts
Für Wiederholungen 8
Insertat: Annahme, frühere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr, im
Expeditious-Bureau. — Rückkunft über Inserate ebenfalls
oder durch Telephon. — Schriftliche Anstalt über Inserate
gegen Einreichung der betr. Adressatur in Postmarken.

Abonnementspreis:
Dadurch die Post befehlt
Für die Luzerner zum Bezingen
Abholen
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Reklamations- und Expeditious-Bureau: St. Jakobsvorstadt 685 B.

Sonntag,

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 11. Dezember 1887.

Erstes Blatt.

Das Recht des „Blumenfuchens“ in der Urtheil vor dem Bundesgericht.

(fort.)

Raspur Flury in Oberdorf hat im Jahre 1885 von dem damaligen Eigenthümer der Liegenschaft Unterhollstätt in Oberriedenbach (Nidwalden), Maria Waser, einen Theil des 1886er Heuertrages dieser Liegenschaft um den Preis von 518 Fr. gekauft und den Kaufpreis bezahlt. Das gekaufte Heu hat er, soweit er es für sich selbst bezog, einer Kuh verfüttert, die sich seit Dezember 1886 nicht mehr in seinem Besitze befindet. Zu Martini 1886 gerieth M. Waser in Konkurs; da fragliches Gut an öffentlicher Versteigerung keinen Käufer fand, so wurde das sog. Wurfverfahren eingeleitet, und in diesem gelangte das Gut an Joh. Christen in Wolfenschiene, als Inhaber einer auf demselben haftenden Gült. Da für die auf der Liegenschaft haftenden 1885er Gültzinsen auf die „letzte Gült“ geschätzt worden war, so hatte der neue Erwerber des Gutes diese Zinsen zu bezahlen, erlangte aber dadurch andererseits das Recht zum „Blumenfuchen“, d. h. das Recht, den 1885er „Blumen“ (den Guts-ertrag des Jahres 1885), sowie das Vieh, das von demselben genossen, für Tilgung dieser Zinsschuld in Anspruch zu nehmen. Er belagte nun den C. Flury auf Verabgung von 518 Fr., weil dieser in fraglichem Betrage vom 1885er „Blumen“ des Gutes Unterhollstätt bezogen habe. Flury macht dieser Ansprüche gegenüber geltend: Von einer „Blumenforderung“ des C. ihm gegenüber könne keine Rede mehr sein, da das „Blumenfuchen“ ein rein dingliches Recht sei und er nun weder den Blumen (das Heu) in natura, noch solches Vieh mehr besitze, welches vom 1885er Blumen des Gutes II genossen habe. Conventuell wäre es nur in demjenigen Verhältnisse verantwortlich, in welchem der von seinem Vieh genossene „Blumen“ zum gesammten 1885er Guts-ertrag und den noch von Christen zu bezahlenden 1885er Gültzinsen stehe.

Das nidwaldnerische Kantonsgericht wies die Klage ab, indem es ausführt: „Nach den „Güldenbuchstaben“ könnte der Gültbesitzer, resp. an seiner Stelle der Uebernehmer des Liegenschaftsmurwes auf eine letzte Gült, sofern der Zins nicht rechtzeitig bezahlt wurde, dafür das Unterpfand, sowie den „Blumen“ und das Vieh, welches denselben äze oder geät hätte, in Anspruch nehmen. Demnach stelle sich das Recht des „Blumenfuchens“ als ein rein dingliches Recht dar, mit Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit des Besitzers eines dinglich behafteten Objektes. Da nun Flury nicht mehr im Besitze des von ihm gekauften „Blumens“ oder des Stückes Vieh sei, das von demselben konsumirt habe, so sei derselbe nicht mehr haftbar.“

Das Obergericht änderte dieses Urtheil dahin ab, daß Flury pflichtig erklärt wurde, „an Christen das von M. Waser gekaufte 1885er Heu ab dem Gute Unterhollstätt im Verhältnisse der festgestellten Abrechnung zu vergüten“, wogegen „ihm (Flury) der Negreß gegen dritte Mitnützer gemahrt wurde“, und begründete seinen Entschluß wesentlich wie folgt:

Bereits in einem obergerichtlichen Urtheile vom 19. Juli 1879 sei ausgeführt worden, daß das Blumenfuchen allerdings als ein „dingliches Pfandrecht“ erscheine, daß aber nach der Landesübung in der Regel der unmittelbare Blumen-nützer, so lange er zahlungsfähig sei, vorerst behaftet und nur wenn letzteres nicht der Fall sei, das Vieh aufgegriffen werde, wo es sich finden möge. An dieser Uebung, welche sich durch gewichtige praktische Gründe rechtfertige, sei festzuhalten. Flury habe auch für sämmtliches von ihm gekaufte Heu und nicht nur für dasjenige, das sein Vieh genossen habe. Denn wenn er auch den Kauf allerdings im Auftrage Dritter abgeschlossen haben möge, so habe doch er allein mit dem Heuerkäufer verkehrt.

Giegegen ergriff Flury, gestützt auf Art. 15 der nidwaldnerischen Kantonsverfassung und Titel I des eidgen. Oblig.-Rechts, den staatsrechtlichen Status an's Bundesgericht, welches in der That ihm Recht gab und den betreffenden obergerichtlichen Entschluß auf Grund folgender, für die gesammte Urtheilung in fraglicher Richtung sehr wichtigen Erwägungen aufhob:

„Soweit der Status eine Verletzung des Art. 15 der Kantonsverfassung behauptet, ist derselbe unbegründet. Art. 15 cit. bestimmt, es sei über Inhalt der gesetzlich errichteten Gülten (bezüglich der Verzinsung im Sinne des Gesetzes von

1751) und der kantonalen Versicherungen mit Vorbehalt des Art. 50, Ziff. 17 gewährt.“ Diese Vorschrift enthält eine Gewährleistung der erworbenen Rechte der Gültgläubiger (gegen allfällige gesetzgeberische Eingriffe in Betreff des Zinsfußes u. dgl.) und ist somit durch die angefochtene Entschcheidung keinesfalls verletzt.

„Wenn Johann der Rekurrent sich im Weiteren darauf beruft, es sei das eidgen. Obligationenrecht verletzt, so ist rüchlich dieses Beschwervertrages zu bemerken: Wegen unrichtiger Anwendung von Bestimmungen des eidg. Privat-rechtes, speziell des O. N., im Zivilprozeß- und Vollstreckungs-verfahren ist eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, wie dieses schon häufig ausgesprochen hat, nicht zulässig, sondern findet nur die justizrechtliche Weiterziehung im Sinne des Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, unter den in letzterer Gesetzbestimmung angegebenen Voraussetzungen, statt. Dagegen ist eine staatsrechtliche Beschwerde dann statthaft, wenn, entgegen dem klaren Willen des eidgen. Gesetzes eidgenössisches Recht überhaupt nicht, sondern an dessen Stelle kantonalen Recht angewendet und dadurch der verfassungsmäßige Grundtat (Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung), daß Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, faktisch negirt wird. (Vergl. in diesem Sinne Entsch. in Sachen Gerig vom 22. Okt. 1886, Anm. Samml. XII, S. 547 u. ff.) Nun mag dahin gestellt bleiben, ob das sogen. Recht des Blumenfuchens, insofern es als gesetzlich's Pfandrecht des Gültgläubigers oder an seiner Stelle des Wurfübernehmers einer Liegenschaft an den (veräußerten) Früchten des verpfändeten Gutes oder an dem Vieh, das solche geät hat, sich darstellt, mit den Bestimmungen des O. N. über das Pfandrecht an beweglichen Sachen verträglich oder nicht vielmehr durch dieses Bundesgesetz beschränkt ist. Denn in derjenigen Anwendung, welche im vorliegenden Falle dem Rechte des Blumenfuchens gegeben worden ist, kann dasselbe jedenfalls nicht mehr als Pfandrecht, als dingliches Recht an fremder Sache, bezeichnet werden. In dieser Anwendung, wo dasselbe einfach gegen den Erwerber von Früchten einer verpfändeten Liegenschaft persönlich sich richtet und nicht auf Vertheidigung aus bestimmten Sachen geht, erscheint es als persönliches, obligatorisches und in keiner Weise als dingliches Recht.“

„Ist dieß aber richtig, so ist klar, daß alsdann die Frage, ob eine solche persönliche Haftung des Fruchtenerbers besteht, sich seit dem Inkrafttreten des eidgen. O. N. nicht mehr nach kantonalen, sondern nach eidgenössischem Rechte, eben nach den Bestimmungen des O. N., beurtheilt. Das O. N. normirt ja zweifellos die Verpflichtungen des Erwerbers, speziell des Käufers beweglicher Sachen ganz allgemein, auch für den Kauf von Liegenschaftsgegenständen; das O. N. bestimmt die Beendigungsgründe solcher Verpflichtungen und liefert in dieser Beziehung dem kantonalen Rechte keinen Spielraum mehr. Durch die sachbezüglichen Normen des O. N. sind kantonalgesetzliche Bestimmungen, welche die, nach Maßgabe des O. N. gelte, Verpflichtung des Käufers gegenüber dritten Personen (Hypothekengläubigern u. dgl.) unter gewissen Voraussetzungen fordbauern lassen, nicht mehr zulässig. Es geht nicht mehr an, daß die kantonalen Gesetzgebung an den Darbestand des Kaufes beweglicher Sachen privatrechtliche Wirkungen knüpfe, welche dem eidgenössischen Rechte fremd sind. Dieß ist von Obergerichte des Kantons Nidwalden verkannt, und es ist somit die derogatorische Kraft des Bundesrechtes gegenüber dem Kantonalrechte, im Widerspruch mit Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, thatsächlich verneint worden. Der Rekurs erscheint somit als begründet.“

Eidgenossenschaft.

Aus der Bundesversammlung. Der Nationalrat führte in der Freierversammlung die Bildungsbearbeitung zu Ende. Die hauptsächlichsten Beschlüsse sind gestern telegraphisch gemeldet worden.

Stämpfli und Grosjean referirten Johann über das Postulat der Kommission: „Der Bundesrath wird eingeladen, im Laufe des Jahres 1888 ein Gesetz über das Telephonwesen und einen Bericht über die Reduktion der Telegraphentagen vorzulegen.“ Die historische Entwicklung des Telephonwesens gestalte nunmehr die Gesetzgebung über dießes Materie, und verschiedene Umstände machen es nothwendig, Bundesrath Welti trat diesen Ansichten entgegen. Das Telephonwesen sei trotz der großen Arbeit bis jetzt von den Beamten des Telegraphenwesens mit einer

kleinen Gehaltszulage in vorzüglicher Weise besorgt worden; indessen seien die Verhältnisse noch lange nicht so weit abgeklärt und entwickelt, daß ein Gesetz über den Tarif auf eine feste Grundlage aufgebaut werden könne. Der Bundesrath werde das Verlangen thun und seine Berichte und Vorlagen machen, sobald dies überhaupt möglich sei.

Landis wünschte weniger eine Erniedrigung, als eine Revision der Telephontagen im Sinne einer Erleichterung für Ortschaften mit nur wenigen Abonnenten. Bundesrath Welti wies dagegen nach, daß wir zur Zeit ohne Gefahr für die ganze Einrichtung die Tagen nicht erniedrigen können, und führte eine Anzahl ausländischer Tagen an, welche das Vier- bis Fünffache der unserigen betragen. Das Postulat wurde angenommen.

Das von Haufer am Donnerstag gestellte Postulat hat folgenden Wortlaut: „Der Bundesrath ist eingeladen zu untersuchen, ob es nicht im militärischen und landwirtschaftlichen Interesse liege, zur Errichtung eines Pferdepostens von 150 bis 200 Pferden eine größere Weide, wie der Stenbohof auf dem großen Wloze, zu pachten oder zu kaufen.“ Haufer erörterte nun die Vortheile, welche aus der von ihm angeregten Maßregel resultiren würden. Bundesrath Zertzenstein trat dem Postulat entgegen, da die in kleinerem Maßstabe gemachten Erfahrungen zu größerer Ausdehnung der Weide einwirken keineswegs ermuntern. Bundesrath Deucher stellte hierauf noch einige Amendements, welche von Haufer angenommen wurden; schließlich wurde aber das Postulat mit 50 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

Der Ständerath setzte die Beratung des Zolltarifs fort. Für Butter, frisch, geölt, gefalzen wurde der Anstoß von 6 auf 8 Fr., für Eier von 1 auf 2 Fr. erhöht. Die Position „Geflügel aus Stroh, Mohr, Bist“ soll nach dem nationalrätlichen Beschluß in zwei Positionen getheilt werden, so daß für Geflügel aus Stroh nur 6 Fr., für die übrigen Geflügel 10 Fr. angelegt werden. Schaller und Boffy bekämpften diesen Anstoß von 6 Fr., weil er der bezüglichen Industrie in Freiburg schade, indem er die Einfuhr fremder Waare begünstige. Kellersberger hingegen findet durch einen höheren Anstoß, wie ihn die Freiburger verlangen, die aargauische Industrie bedroht, welche die fremde Waare nicht habe. Munginger als Berichterstatter der Kommission stellte zur Ausgleichung des Interessenwisses den Mittelantrag, daß auf chinesischem Geflügel eine Zollserhöhung platzgreife. Kellersberger unterstützte diesen Antrag. Blumer, unterstützt von Bundesrath Hammer, machte den Vorschlag, einen gemeinsamen Anstoß für alle Geflügel anzunehmen. Die Freiburger Abgeordneten erklärten, daß ihnen die Erhöhung der Zölle für die chinesischen Geflügel keinen Schutz gewähren, und verlangten Erhöhung aller Zölle auf Geflügel auf 10 Fr. Nach mehreren eventuellen Abstimmungen wurde der gemeinsame Anstoß von 10 Fr. beschlossen.

— Brünigbahn. Die Brünigbahn geht mit Riesenschritten ihrer Vollenbung entgegen. Im Laufe der letzten Woche wurde auf der Bergstraße, soweit die Schienen und Bahnanlagen gelegt waren, eine Probefahrt mit der Bergbahnlokomotive und beladenen Materialwagen gemacht. Es mochten dieser Probefahrt auch die SS. Ingenieure des schweiz. Eisenbahndepartements bei und es soll alles gut gegangen sein.

— Zolltarif. Der landwirtschaftliche Klub der Bundesversammlung besprach den Zolltarif; er lehnte mit kleiner Mehrheit die Erhöhung auf Getreide, mit allen gegen zwei Stimmen die Erhöhung auf Bier ab, beströmte dagegen einen hohen Zoll auf Wein und Flaschenweine.

— Tessiner Diözesanfrage. Infolge gegenseitigen Uebereinkommens sind die auf Witten angelegte gemeinsamen Konferenzen in Sachen der tessinischen Diözesanfrage, bei welchen Monignor Ferrata die Kurie vertreten sollte, auf den Januar l. J. verschoben worden.

Luzern. (Eingel.) Jedermann weiß, wie es bei der letzten Wählerwahl in Luzern zu und herging und kennt die Gründe, warum kein Konseruator gewählt wurde. Nur das „Wahlerlaun“ will es nicht wissen und bemüht sich beinahe in jeder Nummer, alten, längst als irrig bezeichneten Rath von neuem aufzuwärmen. Bei diesen publizistischen Verschärfen vermindert sich die Redaktion immer mehr; fast scheint es, als ob sie sich an dem abgenagten Knochen noch die Zähne ausbeißten wolle. So wurde neulich wieder mit Sperrschritt verkündet, es habe bei der letzten Wählerwahl eine Fälschung stattgefunden; massenhaft seien Spezialaufsätze